# Satzung
# Freunde der Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG
Stand 20.11.2015

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die personelle, finanzielle und ideelle Förderung der Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG mit dem angeschlossenen Museum HAUS HANSESTADT DANZIG in Lübeck sowie die Förderung der Kunst, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Denkmalpflege und des Völkerverständigungsgedankens.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
   a. Indem der Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG, Lübeck, zur Durchführung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, Mittel des Vereins zur Verfügung gestellt werden,
   b. durch Einwerben von zusätzlichen Mitteln für die Ziele der Stiftung.

3) Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

6) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlichem Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Beiträge

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:
    a. die Mitgliederversammlung
    b. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder

dieses schriftlich verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung notwendig sind.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Beschlussvorlage folgenden Tag. Die Beschlussvorlage gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

6) Die Zustellung von Einladungen oder Beschlussvorlagen kann auch per E-Mail erfolgen, soweit dem Vorstand eine vom Mitglied unterschriebene Erklärung für eine Zustellung per E-Mail vorliegt.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
    a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
    b. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein dürfen
    c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
    d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
    e. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
    f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins
    g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

9) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

12) Bei Stimmengleichheit findet nach erneuter Aussprache eine zweite Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit des Vorsitzenden die des stellv. Vorsitzenden.

13) Bei Stimmengleichheit zur Wahl des Vorstandes entscheidet nach dem zweiten Wahlgang und erneuter Stimmengleichheit das Los.

14) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

15) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

16) Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt wird, ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über
    - die Bezeichnung der Mitgliederversammlung,
    - den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Versammlung,
    - die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen in Form einer Anwesenheitsliste,
    - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
    - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
    - das Ergebnis von Wahlen.

    Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird an die Mitglieder verschickt. Das Protokoll ist zu den Vereinsunterlagen zu nehmen und gemäß dem geltenden Recht entsprechend aufzubewahren.

**§ 8 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern.

2) Der Verein wird rechtsverbindlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB freigestellt.

4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Vereinsmitglied, das für die restliche Amtsdauer die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt.

7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

10) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

11) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder dieses fordern.

12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.

13) Bei Stimmengleichheit findet nach erneuter Aussprache eine zweite Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden die des stellv. Vorsitzenden.

14) Über die Vorstandsitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von Vorsitzenden zu unterzeichnen.

15) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

16) Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

**§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

3) Der Vorstand kann von sich aus Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern dann unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

5) Über den Beschluss zur Vereinsauflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG“ in Lübeck, die es im Sinne dieser Satzung (§ 2) verwendet.

**§ 10 Übergangsklausel**

1) Die Gründungsversammlung ermächtigt die Mitglieder des Vorstands, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die – ohne dass die Zielstellung des Vereins wesentlich verändert wird, für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern dann unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 11 Datenschutz**

1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

1) Personenbezeichnungen in der Satzung gelten für beide Geschlechter.

2) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 13. September 2015 in Kraft, in ihrer rechtsverbindlichen Außenwirkung erst mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Lübeck, den 13. September 2015

Zuletzt geändert durch einstimmigen Umlaufbeschluss vom 20.11.2015